



# SATZUNG

März 2017

# **S A T Z U N G    D E S    T E N N I S C L U B   B R A C K E N H E I M   E . V . ,   B R A C K E N H E I M**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- 1) Der Verein trägt den Namen  
"Tennisclub Brackenheim e.V., Brackenheim"  
(TC Brackenheim)

Er ist Mitglied des Württ. Landessportbundes (WLSB) und des Württ. Tennisbundes e.V. (WTB) deren Satzungen er für sich und seine Mitglieder anerkennt.

- 2) Der TC Brackenheim hat seinen Sitz in Brackenheim und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Wesen und Aufgaben**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports sowohl im Leistungsbereich, als auch im Freizeitsport.

Er dient damit der allgemeinen Leibes- und Gesundheitserziehung.

- 2) Der TC Brackenheim setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen oder konfessionellen Gesichtspunkten der sportlichen Betätigung und der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen

nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Gewinne werden nicht angestrebt. Etwaige Überschüsse aus dem laufenden Geschäftsjahr dürfen nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abs. 1 zugeführt werden.
- 5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 3**

#### **Rechtsgrundlagen**

- 1) Satzungen und Ordnungen des TC Brackenheim, sowie Entscheidungen der Organe sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 2) Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und in den nachstehenden Ordnungen zusammengefasst:
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Jugendordnung
  - d) Platz- und Spielordnung
  - e) Clubhausordnung
  - f) Ranglistenordnung
  - g) Ehrungsordnung

## § 4

### **Mitgliedschaft**

1) Der Verein besteht aus:

- a) Vollmitgliedern - Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr -, diese haben das aktive und passive Wahlrecht.
- b) Jugend- bzw. Schülermitgliedern. - Alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- c) Verkehrsmitglieder - Mitglieder, die nur vorübergehend dem Verein angehören wollen -, diese haben das aktive und passive Wahlrecht.
- d) Passive Mitglieder - Mitglieder, die vorübergehend oder auf längere Zeit den Tennissport nicht pflegen wollen, aber trotzdem Mitglied des Tennisclubs sein wollen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- e) Ehrenmitgliedern

2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

3) Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen und die Ehrenmitgliedschaft verleihen.  
Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Über die Aufnahme in den TC Brackenheim entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages soll schriftlich mitgeteilt werden; sie muss aber nicht begründet werden.
- 2) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit dem gleichzeitig die Verpflichtung eingegangen wird, innerhalb von 3 Wochen nach Aufnahme den jeweiligen Jahresbeitrag zu zahlen und dem Verein eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.

Bei Jugend- bzw. Schülermitgliedern muss der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

## § 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Abschluss eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden,

b) durch Tod.

2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

a) wenn trotz einmaliger Mahnung der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird;

b) wenn es gröblich gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

3) Über den Ausschluss nach 2a entscheidet der Ausschuss des Vereins auf Antrag des Vorstandes.

In allen anderen Fällen entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung, nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Ausschuss durch Beschluss das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen verfügen.

Der Ausschuss leitet das Ausschlussverfahren aus eigener Initiative oder auf Antrag eines einzelnen Mitglieds ein; im letzteren Fall muss er über den Antrag alsbald vorläufig

entscheiden und ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Sämtliche Entscheidungen sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Aufnahme- und sonstigen Beiträge, und kann darüber hinaus über eventuelle Umlage- und Sonderbeiträge entscheiden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds Beitragsermäßigung gewähren, wenn ein Mitglied nicht oder nur teilweise zur Zahlung der jeweiligen Beiträge in der Lage ist.

## **B. Organe**

## **§ 8**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Ausschuss
- c) Vorstand
- d) Jugend-Mitgliederversammlung
- e) Kassenprüfer

a)

### **Mitgliederversammlung**

#### **§ 9**

#### **Termin, Einberufung, Leitung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr, bis spätestens 30. April statt.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im Mitteilungsblatt der Stadt Brackenheim oder schriftlich, spätestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

#### **§ 10**

#### **Aufgaben**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- 2) Der Beschlussfassung unterliegt insbesondere
  - a) die Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und des Jugendausschusses,
  - b) die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder,
  - c) Bestätigung des Jugendwartes,
  - d) die Wahl der zwei Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers,
  - e) Verabschiedung und Änderung der Satzung,
  - f) Entscheidung über die eingebrachten Anträge,

- g) die Festlegung der finanziellen Leistungen der Mitglieder,
  - h) Ausschluss von Mitgliedern,
  - i) die Auflösung des Vereins.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind sämtliche Vollmitglieder, sowie andere Mitglieder, die das aktive und passive Wahlrecht haben. Jugend- und Schülermitglieder haben ein Anwesenheitsrecht, sowie Rede- und Antragsrecht.
- 4) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 11**

### **Anträge**

- 1) Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Vorstand und Ausschuss können jederzeit Anträge zur Mitgliederversammlung einbringen.

- 2) Verspätet eingegangene Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- und Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der Anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht, zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.



## § 12

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens 1/3 aller Vollmitglieder können unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich verlangen.

Spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrags hat der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung entsprechend § 9 Abs. 2 zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 2) Ausschuss und Vorstand können in jedem dringenden Fall eine außerordentliche Hauptversammlung unter Einhaltung einer Zwei-Wochen-Frist einberufen.
- 3) Es dürfen nur solche Anträge behandelt werden, die zu der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

## b)

### **Ausschuss**

## § 13

### Zusammensetzung, Amtszeit

- 1) Der Ausschuss besteht aus
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Breitensportreferenten
  - c) dem Pressewart
  - d) dem Wirtschaftswart
  - e) zwei weiteren Beisitzern.

Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder jederzeit beratend zu Ausschusssitzungen hinzuziehen.

- 2) Die Ausschussmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.
- 3) Scheidet ein Ausschussmitglied aus, bestimmt der Ausschuss eine Ersatzperson bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Dies gilt jedoch nicht für die gesetzlichen Vertreter des Vereins.
- 4) Tritt der gesamte Ausschuss zurück, so hat der Vorstand sein Amt kommissarisch weiter zu versehen. Er hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### **§ 14**

##### **Aufgaben, Einberufung, Beschlüsse**

- 1) Der Ausschuss vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er trifft im Übrigen seine Entscheidungen im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlagen (§ 3).

Er überwacht die Arbeit der nachgeordneten Organe.

Zu seinen Aufgaben gehört:

- a) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
  - b) die Beschlussfassung über Ordnungen;
  - c) die Berufung von Kommission für bestimmte sachliche und zeitlich begrenzte Aufgaben sowie von Beauftragten für bestimmte Aufgaben;
  - d) die kommissarische Einsetzung von Ersatzpersonen für ausgeschiedene Ausschussmitglieder;
  - e) die Beschlussfassung über die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern.
- 2) In einem Geschäftsjahr sollen mindestens 4 Sitzungen des Ausschusses stattfinden.

Der ordnungsgemäß geladene Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig.

- 3) Außerhalb von Sitzungen werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Ausschussmitglieder gefasst, sofern nicht mindestens 6 Ausschussmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangt haben. Ober Ablauf und Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und zu verwenden.

c)  
**Vorstand**  
**§ 15**

- 1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem technischen Leiter
- f) dem Sportwart
- h) dem Jugendwart

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein nach innen und nach außen.

- 2) Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende wiederum nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen dürfen.
- 3) Dem Vorstand obliegen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sowie die Abwicklung der laufenden Geschäfte. Er ist am Bestehen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses ge-

bunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbstständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des Vereins.

- 4) Der Vorstand darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß der Satzung der Ausschuss berechtigt ist. Die Dringlichkeit ist dem Ausschuss nachzuweisen, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern verlangt wird.
- 5) Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung der Mitgliederversammlung und der Ausschusssitzungen.
- 6) Der Kassier ist der verantwortliche Leiter des gesamten Kaswesen des Vereins. Er verwaltet darüber hinaus das gesamte Vermögen des Vereins.
- 7) Ein eventueller Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er nimmt an den Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes teil. Näheres regeln die Geschäftsordnung und der jeweilige Arbeitsvertrag.

d)

#### **§ 16**

#### **Jugendmitgliederversammlung**

- 1) Jeweils einmal jährlich findet vor der Mitgliederversammlung des Vereins eine Jugendmitgliederversammlung statt. Sie wird von dem Jugendwart oder dem Vorstand des Vereins einberufen. Sie wählt einen Jugendausschuss.
- 2) Bei der Jugendversammlung hat der Vorstand Antrag- und Stimmrecht. Näheres regelt die Jugendordnung.

**e)**  
**Kassenprüfer**

**§ 17**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer. Diese dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre.
- 2) Die Kassenprüfer haben Kasse und Buchungen des Kassiers mindestens einmal jährlich zu prüfen und etwaige Beanstandungen sofort dem Ausschuss mitzuteilen. Sie haben der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht zu erstatten und die Anträge zur Entlastung des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder zu stellen.

**C. Schlussbestimmungen**

**§ 18**

**Beschlüsse**

- 1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 3) Eine Urschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist von dessen Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist zu verwahren.

**§ 19**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 20**  
**Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Stimmen auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wenn 1/3 aller Mitglieder diese Einberufung beantragen, beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brackenheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 6. März 2017 in Kraft.